



Lydia Westrich
Mitglied des Deutschen Bundestages

 **EK-Kultur**
K.-Drs. 15/461

23.06.05

Impulspapier zur Situation der angestellten Künstlerinnen und Künstler in der Film-, Fernseh- und Medienindustrie

Problem

Erarbeitung von Anwartschaften auf Arbeitslosengeld nach der verkürzten Rahmenfristfrist von 360 sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen (SGB III §130) von drei auf zwei Jahren (SGB III §124).

Analyse

Die Anhörung „Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbetrieb“ der Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“ hat die Situation der künstlerisch Beschäftigten in der Film-, Fernseh- und Medienindustrie beleuchtet. Die Verkürzung der Rahmenfrist von Anwartschaften auf Arbeitslosengeld trifft die regelmäßig nur befristet beschäftigten Künstlerinnen und Künstler sehr massiv. Nach Einschätzung der Zentralen Bühnen- Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF) können zukünftig nur noch in Festverträgen engagierte Künstlerinnen und Künstler (und diese werden nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit immer weniger) die Anwartschaften überhaupt erfüllen. Ein großer Teil aller künstlerisch Tätigen wird in die Situation geraten, zwar Beiträge in eine Solidarversicherung einzahlen zu müssen, Lohnersatzleistungen aus dieser Versicherung können sie jedoch aus der Ausübung ihres künstlerischen Berufes nicht mehr erhalten. Dies führt nach Schätzungen der Branche dazu, dass ein Grossteil der Beschäftigten dieser Branche ihren Beruf nicht mehr ausüben kann. Dies hätte eine deutlich Schwächung des Medienstandortes Deutschland zur Folge.

Handlungsempfehlung

Ein Gesetz nach schweizerischem Vorbild, bei dem die ersten 30 Tage eines Arbeitsverhältnisses doppelt angerechnet werden, für bestimmte Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (Musiker; Schauspieler; Artist; künstlerischer Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film; Journalist).
